

TOP 19:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltstatistikgesetzes

Drucksache: 228/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit der Unterzeichnung der Klimarahmenkonvention und des Kyoto-Protokolls hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, den Vorgaben der Klimarahmenkonvention gemäß die Emissionen der vom Kyoto-Protokoll erfassten teilfluorierten Kohlenwasserstoffe (HFKW), vollfluorierten Kohlenwasserstoffe (FKW) und Schwefelhexafluorid (SF₆) zu ermitteln und darüber dem Klimarahmensekretariat zu berichten. Die für die Berichterstattung relevanten Daten werden auf der Grundlage des § 10 des Umweltstatistikgesetzes (UStatG) erhoben.

Die 17. Vertragsstaatenkonferenz der Klimarahmenkonvention hat im Dezember 2011 in Durban beschlossen, weitere Stoffe in die Dokumentation über Treibhausgase aufzunehmen.

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die notwendigen Voraussetzungen für die vollständige Erfüllung der sich aus der Klimarahmenkonvention und dem Kyoto-Protokoll für die Bundesrepublik Deutschland ergebenden Berichtspflichten zu Treibhausgasemissionen zu schaffen.

Dazu ist es erforderlich, in § 10 UStatG zwei weitere fluorierte Treibhausgase (Perfluordekalin, Stickstofftrifluorid) in die Berichterstattungspflichten aufzunehmen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

